



Schrems, am 16. 10. 2020

GZ: 004-3-5/2020

Niederschrift

aufgenommen in der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, 15. Oktober 2020, um 19.00 Uhr, in der Stadthalle Schrems

Anwesende:

- SPÖ: Bürgermeister Karl Harrer, Vizebürgermeister Peter Müller, Stadtrat Mag. Franz Ableidinger, Stadträtin Gabriele Beer, Stadtrat Ernst Hobecker, Stadtrat Michael Preissl, Gemeinderat Christian Floh, Gemeinderat Mag. Marcel Hobbiger BA, Gemeinderat Markus Hödl, Gemeinderat Roland Löffler, Gemeinderat Josef Nicht, Gemeinderat Martin Speychal, Gemeinderat Siegfried Weiss, Gemeinderätin Sabine Zibusch-Lavicka
- ÖVP: Stadträtin Beatrix Kainz, Stadtrat Dkfm. (FH) Tobias Spazierer, Stadtrat Ing. Mag. David Süß, Gemeinderat Gregor Ableidinger, Gemeinderat Franz Brantner, Gemeinderat Erich Brantner, Gemeinderat Stefan Kolm, Gemeinderat Dominik Leser, Gemeinderat Philipp Löffler, Gemeinderat Wolfgang Zibusch
- Liste Prinz: Gemeinderätin Mag. Viktoria Prinz, Gemeinderat Patrick Gutmayer
- FPÖ: Gemeinderat Walter Hoffmann
- Grüne: Gemeinderat Ferdinand Kammerer

Entschuldigt:

- SPÖ: ---
- ÖVP: Gemeinderätin Martina Diesner-Wais
- Liste Prinz: ---
- FPÖ: ---
- Grüne: ---

Vorsitzender:

Bürgermeister Karl Harrer

Schriftführerin:

Bed. Carmen Fichtenbauer

Tagesordnung Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15. 9. 2020
2. Vergabe von Planerleistungen für die Sanierung des Schulkomplexes Schrems

3. Klärung der Verantwortlichkeit des Bürgermeisters für die rechtswidrige Vermietung der Stadthalle Schrems für eine Hochzeitsfeier
4. Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Bundesmittel) für das Bauvorhaben WAV Schrems BA 27 (Ortsnetzerweiterungen 2017 und 2018, KG Schrems, Niederschrems und Pürbach)
5. Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Bundesmittel) für das Bauvorhaben ABA Schrems BA 28 (Ortsnetzerweiterungen 2018)
6. Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung Fördermittel durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Landesmittel) für das Bauvorhaben ABA Schrems BA 28 (Ortsnetzerweiterungen 2018)
7. Neuerlassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Schrems
8. Neuerlassung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Schrems
9. 1. Nachtragsvoranschlag 2020
10. Vergabe von ordentlichen Subventionen für das Jahr 2020
11. Bericht des Prüfungsausschusses
12. Soforthilfefonds für Hochwasserschäden - Ergänzung der Tagesordnung gem. § 46 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung

Beschluss

Der Vorsitzende, Bürgermeister Karl Harrer, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete um 19.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend setzte er den Tagesordnungspunkt 14 (Nicht öffentlicher Teil) von der Tagesordnung ab, da dieser aufgrund einer geänderten Rechtsauskunft durch das Amt der NÖ Landesregierung hinfällig wurde.

Weiters stelle er gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung den

Dringlichkeitsantrag

folgende Punkte als Erweiterung in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 15. 10. 2020 aufzunehmen:

- **Sanierung Eliasteich – Dammsanierung durch Errichtung einer Spundwand**

Begründung

Die diesbezügliche Ausschreibung konnte erst nach positiver Stellungnahme der Wasserrechtsbehörde zum Sanierungskonzept, eingelangt am 6. 10. 2020, gestartet werden. Die Angebotsöffnung fand am heutigen Tage statt. Um die Dammsanierung sobald als möglich durchführen zu können, soll die Angelegenheit in dieser Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.

- **Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Schrems für die Liegenschaft EZ 253, KG Pürbach (Peter Ramharter, Gudrun Ramharter-Stinauer)**

Begründung

Die genannte Löschungserklärung wurde der Stadtgemeinde Schrems am 7. 10. 2020 vom Notariat Mag. Brigitte Starkl zur Genehmigung im Gemeinderat vorgelegt. Um die Angelegenheit für die Grundstückseigentümer nicht unnötig zu verzögern, soll die Löschungserklärung in dieser Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.

- **Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Schrems für das Grundstück 322 der Liegenschaft EZ 479, KG Langegg (Reinhard Preißinger)**

Begründung

Die genannte Löschungserklärung wurde der Stadtgemeinde Schrems am 8. 10. 2020 vom Notariat Mag. Brigitte Starkl zur Genehmigung im Gemeinderat vorgelegt. Um die Angelegenheit für die Grundstückseigentümer nicht unnötig zu verzögern, soll die Löschungserklärung in dieser Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.

- **Rückübertragung von Grundstücksflächen aufgrund einer Änderung des Flächenwidmungsplanes an die Liegenschaft 3943 Schrems, Ergeestraße 2 (Margit Schreitl)**

Begründung

Der entsprechende Schenkungsvertrag wurde vom Notariat Mag. Michael Ofenböck am heutigen Tag zur Genehmigung im Gemeinderat vorgelegt. Da Frau Schreitl die Liegenschaft nun weiterverkaufen möchte, soll die Angelegenheit in dieser Sitzung des Gemeinderates behandelt werden.

Diese Punkte sollen als TOP 13 bis 16 behandelt werden. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich dementsprechend.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Frau GR Mag. Viktoria Prinz stellte gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung den

Dringlichkeitsantrag

folgenden Punkt als Erweiterung in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am 15. 10. 2020 aufzunehmen:

- **Resolution gegen den zunehmenden Schwerverkehr auf der B30 und der B2 im Gemeindegebiet von Schrems**

Begründung

Der zunehmende Schwerverkehr, insbesondere der überbordende Verkehr von Holztransportern aus dem benachbarten Tschechien, stellt ein großes Problem für die Sicherheit der Bevölkerung im Bezirk Gmünd dar. Im Gemeindegebiet von Schrems sind vor allem die Ortsteile Langegg (LB30) und Lang- und Kurzscharza (LB2) von dieser Problematik betroffen. In benachbarten Gemeinden wie Amaliendorf-Aalfang, Heidenreichstein und Kirchberg/Walde haben sich bereits Bürgerinitiativen und Gemeindevertreter dieses wichtigen Themas angenommen und Unterschriftenaktionen bzw. parteiübergreifende Resolutionen in ihren Gemeinderäten beschlossen.

Dieser Punkt soll als TOP 17 behandelt werden. Die nachfolgenden Punkte verschieben sich dementsprechend.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vor Behandlung der Tagesordnung nahm Bürgermeister Karl Harrer zu den Vorwürfen bzw. der Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vermietung der Stadthalle Schrems für eine private Hochzeitsfeier und des damit in Verbindung stehenden Corona-Clusters wie folgt Stellung.

*„Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderates!
Liebe Zuhörerinnen und Zuhörer!*

*Bevor wir in die Tagesordnung einsteigen, möchte ich Ihnen einen kurzen Bericht zur Lage der Corona-Pandemie in Schrems geben.
Zu Beginn der Corona-Pandemie hatten wir in Schrems keine und auch im Bezirk Gmünd nur sehr wenige positiv getestete Personen.*

In den letzten Wochen hat sich die Situation leider verändert. Nicht zuletzt durch eine Veranstaltung in der Stadthalle Schrems, aber auch durch sonstige zusätzliche positive Testungen gab es eine erhöhte Infektionsrate in und um Schrems.

Speziell zur Veranstaltung am 12. September in der Stadthalle Schrems möchte ich Ihnen jedoch gerne wichtige Informationen geben:

Bei dieser kam es offensichtlich bei mehreren Veranstaltungsbesuchern zu einer Infektion mit COVID-19. Die Medien berichteten ausführlich darüber, teilweise mit falschen Zahlen, so wurde etwa von der NÖN unter Bezugnahme auf Bezirkshauptmann Dr. Grusch von „mehreren hunderten Teilnehmern“ berichtet, schnell war von 700 Gästen die Rede. Tatsächlich haben ca. 200 Personen an der Feier teilgenommen haben, was mir die dort anwesenden Feuerwehrmitglieder und der Wirt bestätigten.

Eine erste offizielle Information vom Herrn Bezirkshauptmann Grusch habe ich am Montag, dem 21. 9. 2020, also nach neun Tagen, über Telefon erhalten. Es gab nur den Hinweis, dass es am 12. September die Veranstaltung in Schrems gegeben hat und dass es dort zur Verbreitung des Coronavirus gekommen sein soll und die Erhebungen seitens der Behörde dazu im Laufen seien.

Informationen über die Faktenlage, aktuelle Krankheitsfälle etc. gibt es bisher leider nicht. Gerade in einer solchen Situation wäre eine umfangreiche, auf abgesicherte Fakten basierende Information besonders wichtig. So ist die Stadtgemeinde Schrems auf Informationen aus den Medien angewiesen, wobei sich hier natürlich auch die Frage stellt, woher die Medien diese Informationen erhalten? Wäre die Stadtgemeinde Schrems zeitnah von den zuständigen Behörden mit eingebunden worden, hätten wir mit Sicherheit zu einem rascheren Contact-Tracing beitragen können!

Zur Vermietung der Stadthalle:

Die Stadthalle Schrems steht im Eigentum der Schremser Stadthallen-Errichtungs- und Betriebs GmbH. deren gleichberechtigte Geschäftsführer sind Vizebürgermeister Peter Müller, Gemeinderat Gregor Ableidinger und meine Person.

Die Stadthalle wird von dieser GmbH für diverse Veranstaltungen vermietet, so auch für die Veranstaltung am 12. September. Die Mietvereinbarung wurde am 20. August mit dem Veranstalter abgeschlossen, also zu einer Zeit, in der die Bundesregierung aufgrund der geringen Fallzahlen an Erkrankten die gesetzlichen Beschränkungen für die Bevölkerung gerade lockerte.

In dieser Vereinbarung war ausdrücklich die Verpflichtung des Mieters, zur Einhaltung der aktuellen Covid-19 Bestimmungen vereinbart.

Sowohl zum Zeitpunkt des Abschlusses der Mietvereinbarung als auch zum Zeitpunkt der Veranstaltung waren gemäß der (COVID-19-Lockerungsverordnung) bei Veranstaltungen (worunter auch Hochzeiten zu verstehen sind) in geschlossenen Räumen 500 Personen erlaubt.

Eine „Genehmigung“ dieser Veranstaltung durch den Bürgermeister als Behörde ist gesetzlich nicht vorgesehen und wurde demgemäß auch niemals erteilt!

Wie bereits auch in verschiedenen Videos zu sehen war, fand die Veranstaltung mit zugewiesenen Sitzplätzen und speziellen Hygienevorgaben statt. So wurde etwa im Eingangsbereich Fieber gemessen, Mund-Nasen-Schutz getragen sowie eine Anwesenheitsliste geführt (obwohl diese zum Zeitpunkt der Veranstaltung gesetzlich nicht verpflichtend war!). Ende der Veranstaltung war 22.00 Uhr, was seitens der Vermieterin durch einen Mitarbeiter der Stadtgemeinde auch persönlich kontrolliert wurde.

Traurig stimmt die Tatsache, dass die COVID-Infektionen, die nach der Veranstaltung am 12. September aufgetreten sind, zum Anlass genommen worden sind, unsere Schremserinnen und Schremser mit Migrationshintergrund pauschal zu verurteilen.

Glaubt denn jemand wirklich, dass eine Person, die Corona-positiv ist, absichtlich seine Mitmenschen ansteckt? Glaubt denn jemand wirklich, dass es einen Unterschied für die Verbreitung eines Virus macht, welcher Nationalität die Betroffenen angehören? Um es mit den Worten unseres Herrn Bundespräsidenten zu sagen: Nein, so sind wir Schremserinnen und Schremser nicht! Wir lassen uns in dieser schwierigen Zeit nicht in zwei Lager spalten, mag das vielleicht der einen oder anderen Partei im Schremser Gemeinderat auch noch so politisch opportun erscheinen. Wir bleiben Menschen, die anderen Menschen mit Respekt und Würde begegnen – so sind wir Schremserinnen und Schremser!

Mittlerweile sind die Infektionszahlen aber wieder rückläufig und relativ stabil auch im Bezirk Gmünd. Leider haben wir nach wie vor nur sehr wenig konkrete Informationen dazu. Die Betroffenen Personen und deren Ansteckungsquellen dürften aber eruierbar gewesen sein. Wir hoffen, dass es nicht zu weiteren Maßnahmen in unserer Gemeinde bzw. im Bezirk Gmünd kommen muss.

Ich fasse die Fakten zusammen:

Am 12. September waren Veranstaltungen bis 500 Personen möglich.

Die Halle wurde laut Mietvertrag für max. 350 Personen vermietet.

Tatsächlich waren nur ca. 200 Personen dort anwesend

In der Vereinbarung war ausdrücklich die Verpflichtung des Mieters, zur Einhaltung der aktuellen Covid-19 Bestimmungen vereinbart.

Eine „Genehmigung“ dieser Veranstaltung durch den Bürgermeister als Behörde ist gesetzlich nicht vorgesehen und wurde demgemäß auch niemals erteilt!“

1. Genehmigung der Niederschrift vom 15. 9. 2020

Gegen die Verfassung der Niederschrift vom 15. 9. 2020 wurde kein Einwand erhoben; diese gilt somit als genehmigt.

2. Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Bundesmittel) für das Bauvorhaben WAV Schrems BA 27 (Ortsnetzerweiterungen 2017 und 2018, KG Schrems, Niederschrems und Pürbach)

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ernst Hobecker

Bericht:

Für das Projekt WVA Schrems BA 27 (Ortsnetzerweiterungen 2017 und 1018, KG Schrems, Niederschrems und Pürbach) wurde im Namen der Stadtgemeinde Schrems von der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH ein Förderansuchen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingereicht

Nunmehr wurde von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Vertreter des Förderungsgebers der Förderungsvertrag, basierend auf dem Umweltförderungs-gesetz, zur Annahme durch den Gemeinderat der Stadt Schrems vorgelegt.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde folgende Förderung bewilligt:

Der vorläufige Fördersatz beträgt 16 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 400.000,00, d. s. € 64.000,00. Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten um höchstens 15 % anerkannt werden.

In der Sitzung des Stadtrates am 6. 10. 2020 wurde einstimmig empfohlen, die vorliegende Annahmeerklärung zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Förderungsvertrag mit der Antragsnummer B800481, abgeschlossen mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, zu den o. a. Bedingungen genehmigen und die diesbezügliche Annahmeerklärung abgeben.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Bundesmittel) für das Bauvorhaben ABA Schrems BA 28 (Ortsnetzerweiterungen 2018)

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ernst Hobecker

Bericht:

Für das Projekt ABA Schrems BA 28 (Ortsnetzerweiterungen 2018) wurde im Namen der Stadtgemeinde Schrems von der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH ein Förderansuchen beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingereicht

Nunmehr wurde von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, als Vertreter des Förderungsgebers der Förderungsvertrag, basierend auf dem Umweltförderungs-gesetz, zur Annahme durch den Gemeinderat der Stadt Schrems vorgelegt.

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde folgende Förderung bewilligt:

Der vorläufige Fördersatz beträgt 33 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 125.000,00, d. s. € 41.250,00. Die Förderung wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der förderbaren Investitionskosten um höchstens 15 % anerkannt werden.

In der Sitzung des Stadtrates am 6. 10. 2020 wurde einstimmig empfohlen, die vorliegende Annahmeerklärung zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Förderungsvertrag mit der Antragsnummer B800476, abgeschlossen mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, 1092 Wien, Türkenstraße 9, zu den o. a. Bedingungen genehmigen und die diesbezügliche Annahmeerklärung abgeben.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Genehmigung einer Annahmeerklärung hinsichtlich Gewährung Fördermittel durch den NÖ Wasserwirtschaftsfonds (Landesmittel) für das Bauvorhaben ABA Schrems BA 28 (Ortsnetzerweiterungen 2018)

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ernst Hobecker

Bericht:

Für das Bauvorhaben ABA Schrems BA 28 (Ortsnetzerweiterungen 2018) wurde von der Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH ein Förderansuchen beim NÖ Wasserwirtschaftsfonds eingereicht.

Nunmehr langte nun die Zusicherung für dieses Projekt ein. Der vorläufige Fördersatz beträgt 40 % der vorläufig förderbaren Investitionskosten in der Höhe von € 125.000,00, d. s. € 50.000,00. Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages gewährt. Die endgültige Festlegung des Förderungsausmaßes erfolgt nach Kollaudierung.

Diesbezüglich ist nunmehr die Abgabe der Annahmeerklärung durch den Gemeinderat der Stadt Schrems erforderlich.

In der Sitzung des Stadtrates am 6. 10. 2020 wurde einstimmig empfohlen, die vorliegende Annahmeerklärung zu genehmigen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme der Zusicherungen von Fördermitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 2. 7. 2020, WWF-30221028/2 für o. a. Projekt zu den genannten Bedingungen erklären.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Neuerlassung der Wasserabgabenordnung der Stadtgemeinde Schrems

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Peter Müller

Bericht:

Die letzte Änderung der Wasserabgabenordnung erfolgte per 1. 4. 2017. Aufgrund des aktuellen Betriebsfinanzungsplanes sind der Bereitstellungsbetrag für die Wasserzähler von € 20,- auf € 21,- sowie die Grundgebühr für 1 m³ Wasser von € 1,85 auf € 2,00 anzuheben, um kostendeckend zu sein.

Eine Erhöhung des Einheitssatzes zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe sind trotz Erhöhung der Baukostensumme von € 13.630.524,00 auf € 14.337.451,00 sowie der Rohrnetzlängen von 71.886 auf 76.823 lfm nicht erforderlich.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 5. 10. 2020 wurde die Neuerlassung der Wasserabgabenordnung wie angeführt einstimmig empfohlen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 6. 10. 2020.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die folgende Wasserabgabenordnung genehmigen:

§ 1

In der Stadtgemeinde Schrems werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2 Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,50** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 14.337.451,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 76.823 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 21,00** pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

| Verrechnungsgröße in m ³ /h | Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h | Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3) |
|---|---|--|
| 3 | 21,00 | 63,00 |
| 7 | 21,00 | 147,00 |
| 12 | 21,00 | 252,00 |
| 17 | 21,00 | 357,00 |
| 45 | 21,00 | 945,00 |
| 75 | 21,00 | 1.575,00 |
| 95 | 21,00 | 1.995,00 |

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,00** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindegewässerleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. April und endet mit 31. März.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. April bis 30. Juni
 2. von 1. Juli bis 30. September
 3. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 4. von 1. Jänner bis 31. März

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. April 2021 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (14 Stimmen der SPÖ und 1 Stimme der Grünen dafür, 10 Stimmen der ÖVP, 2 Stimmen der Liste Prinz sowie 1 Stimme der FPÖ dagegen)

6. Neuerlassung der Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Schrems

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Peter Müller

Bericht:

Die letzte Änderung der Kanalabgabenordnung erfolgte per 1. 4. 2014. Aufgrund des aktuellen Betriebsfinanzierungsplanes ist der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung beim Schmutz- bzw. Mischwasserkanal von € 2,49 auf € 2,70 zu erhöhen, um kostendeckend zu sein. Die übrigen Abgaben sind trotz Änderungen der Baukostensummen und Kanallängen wie nachstehend angeführt nicht erforderlich.

Mischwasserkanal:

Verminderung der Baukostensumme von € 20.242.474,00 auf € 18.243.134,00

Verminderung der Kanallängen von 31.928 lfm auf 27.953 lfm

Schmutzwasserkanal:

Erhöhung der Baukostensumme von € 15.945.169,00 auf € 20.937.459,00

Erhöhung der Kanallängen von 42.661 lfm auf 53.122 lfm

Regenwasserkanal:

Erhöhung der Baukostensumme von € 8.003.362,00 auf € 9.675.086,00

Erhöhung der Kanallängen von 33.073 lfm auf 39.443 lfm

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 5. 10. 2020 wurde die Neuerlassung der Kanalabgabenordnung wie angeführt einstimmig empfohlen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 6. 10. 2020.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Erlassung folgender Kanalabgabenordnung genehmigen:

§ 1

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen **Mischwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 16,58** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 18.243.134,00 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von lfm 27.953 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen **Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,78** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 20.937.459,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 53.122 zugrunde gelegt.

C. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen **Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 4,14** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 9.675.086,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 39.443 zugrunde gelegt.

§ 2

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 3

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Vorauszahlungen

Gemäß § 3 a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren

für den

Mischwasserkanal, den Schmutzwasserkanal, den Regenwasserkanal,
den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a) für die Schmutzwasserentsorgung beim Schmutzwasserkanal bzw. Mischwasserkanal der Einheitssatz mit **€ 2,70**
 - b) beim reinen Regenwasserkanal der Einheitssatz mit **€ 0,58**

festgesetzt.

Hinweis:

Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutz- und Niederschlagswässer eingeleitet (bei Mischwasserkanal oder Trennsystem), so gelangt in diesem Fall gemäß § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ein um 10 % erhöhter Einheitssatz gemäß lit. a zur Anwendung.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde anzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. 4. 2021 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (14 Stimmen der SPÖ und 1 Stimme der Grünen dafür, 10 Stimmen der ÖVP, 2 Stimmen der Liste Prinz sowie 1 Stimme der FPÖ dagegen)

7. 1. Nachtragsvoranschlag 2020

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Peter Müller

Bericht:

Am 1. Jänner 2020 trat die neue Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) in Kraft.

Mit dieser erfolgte eine grundlegende Änderung der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse und der generellen Arbeit in der Buchhaltung – Umstellung des Rechnungswesens von der Kameralistik auf eine doppelte kommunale Buchführung (Drei-Komponenten Haushaltsrechnung – drei miteinander integrierte Haushalte: Ergebnis- Finanzierungs- und Vermögenshaushalt bilden das Kernstück der neuen Haushaltsrechnung).

Der Voranschlag 2020 inkl. Nachtragsvoranschlag war erstmals nach den neuen Anforderungen der VR 2015 (VRV „neu“) ausgearbeitet worden und ist damit grundsätzlich anders aufgebaut (Soll & Ist Darstellung im Ordentlichen Haushalt sowie im außerordentlichen Haushalt früherer Jahre wurden durch Ergebnis- und Finanzierungshaushalt ersetzt).

Im 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2020 sind die ausgewiesenen Ist-Überschüsse bzw. Ist-Fehlbeträge des außerordentlichen Haushaltes bzw. der Ist-Abgang des ordentlichen Haushaltes des Rechnungsabschlusses 2019 auszuweisen (=buchhalterische Übernahme in den Dreikomponentenhaushalt):

Finanzierungshaushalt (operative Gebarung)

| Gruppen | Einzahlungen VA 2020 | VA 2020 inkl. 1. NVA 2020 | Auszahlungen VA 2020 | VA 2020 inkl. 1. NVA 2020 |
|-----------|-------------------------|------------------------------|-------------------------|------------------------------|
| Gruppe 0 | 44.700,00 | 400.200,00 | 1.498.300,00 | 1.795.300,00 |
| Gruppe 1 | 13.000,00 | 408.300,00 | 346.800,00 | 701.900,00 |
| Gruppe 2 | 860.700,00 | 871.400,00 | 2.436.300,00 | 2.404.300,00 |
| Gruppe 3 | 23.500,00 | 23.500,00 | 164.400,00 | 165.700,00 |
| Gruppe 4 | 185.000,00 | 200.400,00 | 1.328.900,00 | 1.333.100,00 |
| Gruppe 5 | 3.000,00 | 46.500,00 | 1.653.700,00 | 1.669.300,00 |
| Gruppe 6 | 362.500,00 | 533.100,00 | 335.900,00 | 510.200,00 |
| Gruppe 7 | 31.400,00 | 31.800,00 | 148.200,00 | 193.100,00 |
| Gruppe 8 | 3.147.200,00 | 5.634.800,00 | 3.004.900,00 | 5.743.900,00 |
| Gruppe 9 | 8.298.300,00 | 8.298.300,00 | 250.200,00 | 531.700,00 |
| Endsummen | 12.969.300,00 | 16.448.300,00 | 11.167.600,00 | 15.048.500,00 |

| | VA 2020 | VA 2020 inkl. 1. NVA 2020 |
|--|---------------------|---------------------------|
| Summe Einzahlungen | 12.969.300,00 | 16.448.300,00 |
| Summe Auszahlungen | 11.167.600,00 | 15.048.500,00 |
| Geldfluss aus der operativen Gebarung | 1.801.700,00 | 1.399.800,00 |

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

| | VA 2020 | VA 2020 inkl. 1. NVA 2020 |
|--|---------------|---------------------------|
| Mittelaufbringung | 12.717.800,00 | 16.079.800,00 |
| Mittelverwendung | 12.696.200,00 | 16.480.500,00 |
| Jährliches kumm. Haushaltspotential | 21.600 | - 400.700,00 |

Ergebnishaushalt

| | VA 2020 | VA 2020 inkl. 1. NVA 2020 |
|----------------------|-------------------|---------------------------|
| Summe Erträge | 13.500.400,00 | 17.018.400,00 |
| Summe Aufwendungen | 12.609.700,00 | 16.428.300,00 |
| Nettoergebnis | 890.700,00 | 590.100,00 |

Neue Projekte:

| Lfd. Nummer | Projektbezeichnung | Ausgaben und Einnahmen |
|-------------|--|------------------------|
| 1000061 | Sanierung ABA BA 30, WVA BA 29 | 1.100.000,00 |
| 1000423 | Ankauf Elektro Auto für Essen auf Rädern | 21.400,00 |
| 1000072 | Sanierung Eliasteich | 200.000,00 |

Aufgrund der im Jahre 2020 neu veranschlagten Darlehen wird sich der Schuldenstand der Stadtgemeinde Schrems voraussichtlich von € 12.511.200,00 auf insgesamt € 13.674.100,00 am Jahresende erhöht haben, wobei **Darlehensrückzahlungen** in der Höhe von € 1.096.600,00 berücksichtigt sind.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2020 wurde den einzelnen Gemeinderatsfraktionen fristgerecht auf elektronischem Weg zugestellt. Er lag während der Zeit vom 30. September bis 15.

Oktober 2020 zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme auf. Stellungnahmen dazu wurden nicht abgegeben.

In der Sitzung des GRA für Finanzen am 5. 10. 2020 wurde einstimmig empfohlen, dem vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag die Genehmigung zu erteilen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 6. 10. 2020.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2020 genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Vergabe von ordentlichen Subventionen für das Jahr 2020

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Peter Müller

Bericht:

Um unsere Vereine und Organisationen auch während der Corona-Krise zu unterstützen, sollen die ordentlichen Subventionen so wie im Vorjahr vergeben werden. Auf die Vorlage eines Tätigkeitsberichts soll jedoch für 2020 verzichtet werden.

Eine weitergehende Unterstützung aus dem Titel Corona-Hilfsmaßnahmen, wie seitens der ÖVP-Fraktion bereits in der Gemeinderatssitzung am 20. 7. 2020 angeregt (Vergabe einer a. o. an alle Schremser Vereine lt. Subventionsliste 2019 in Höhe von € 100,- pro Verein bzw. € 400,- für alle Feuerwehren) soll unter Hinweis auf ein Rundschreiben des Landes NÖ vom 17. 4. 2020 nicht näher getreten werden. In diesem wird den Gemeinden dringend abgeraten, Hilfspakete für Unternehmen, Betriebe, Vereine und Kulturschaffende in Form von Geldzahlungen vorzusehen bzw. anzubieten.

Vom Verein racer4kids wurde trotz Erinnerung bereits zwei Jahre hindurch (2018 und 2019) kein Tätigkeitsbericht abgegeben. Gemäß Gemeinderatsbeschluss wird der Verein daher von der Subventionsliste gestrichen.

Die Ausgabe ist im Budget 2020 vorgesehen. In der Sitzung des GRA für Finanzen am 5. 10. 2020 wurde die o. a. Vorgangsweise einstimmig empfohlen; ebenso in der Sitzung des Stadtrates am 6. 10. 2020.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe nachstehender ordentlicher Subventionen für das Jahr 2020 ohne Vorlage eines Tätigkeitsberichts genehmigen.

| Anrede | Name | Straße | PLZ | Betrag in € |
|--------------------|--------------------------------------|--------------------|---------------------------|--------------------|
| FF Gebharts | z. H. Herrn Kdt. Christian Ramharter | Gebharts 65 | 3943 Schrems | 400 |
| FF Kleedorf | z. H. Herrn Kdt. Jochen Miniböck | Kleedorf 64 | 3943 Schrems | 400 |
| FF Kottinghörmanns | z. H. Herrn Kdt. Werner Brantner | Kottinghörmanns 21 | 3943 Schrems | 400 |
| FF Langeegg | z. H. Herrn Kdt. Andreas Reutterer | Feldgasse 21 | 3872 Amalien-dorf-Aalfang | 400 |
| FF Langschwarza | z. H. Herrn Kdt. Markus Jenny | Kurzschwarza 43 | 3944 Pürbach | 400 |

| Anrede | Name | Straße | PLZ | Betrag in € |
|---|--------------------------------------|--------------------------------|--------------|--------------------|
| FF Niederschrems | z. H. Herrn Kdt. Robert Mayer | Niederschrems 43 | 3943 Schrems | 400 |
| FF Pürbach | z. H. Herrn Kdt. Reinhold Zeller | Pürbach 93 | 3944 Pürbach | 400 |
| Kinderfreunde Schrems | z. H. Frau Denise Kralitschek | Gazeile 13 b/1 | 3943 Schrems | 100 |
| Pensionistenverband Schrems | z. H. Frau Edeltraud Jesenberger | Pötttschinger Straße 3/2/4 | 3943 Schrems | 100 |
| Seniorenbund Schrems | z. H. Frau Christine Knarr | Schleifmühle 1 | 3943 Schrems | 50 |
| Diabetiker Selbsthilfegruppe Schrems | z. H. Frau Erika Zach | Pürbach 79 | 3944 Pürbach | 100 |
| Katholisches Bildungswerk der Pfarre Schrems | z. H. Magdalena Bauer | Moorbadstraße 29 | 3943 Schrems | 50 |
| ARBÖ Schrems | z. H. Frau Maria Kowanda | Kollersdorf 31 | 3943 Schrems | 50 |
| MGV Schrems | z. H. Fritz Geist | Hauptplatz 26/1/4 | 3943 Schrems | 100 |
| Singgemeinschaft Schrems | z. H. Frau Annemarie Vancura | Siedlung Frieden 1 | 3943 Schrems | 100 |
| Blasmusikkapelle Langschwarza | z. H. Frau Lisa Minihold | Kurzschwarza 14 | 3944 Pürbach | 200 |
| Stadtkapelle Schrems | z. H. Frau Jenny Garschall, BEd | Niederschrems 125 | 3943 Schrems | 300 |
| ASV Schrems/Sektion Turnen | z. H. Frau Anna Österreicher | Dr. Karl Renner-Straße 4 | 3943 Schrems | 50 |
| UNION Shitei Karate Oberes Waldviertel | z. H. Frau Tamara Boigenzahn | Budweiser Straße 33 | 3943 Schrems | 50 |
| TBS silva nortica (Traditionelle Bogenschützen) | z. H. Herrn Alexander Wernhart | Heidenreichsteiner Straße 28 | 3943 Schrems | 50 |
| 1. UAK Waldviertel | z. H. Frau Kassierin Doris Weißinger | Hintermoosstraße 14 | 3943 Schrems | 100 |
| Hundeclub Schrems | z. H. Herrn Robert Müller | Siedlung Schönerer Zukunft 18 | 3943 Schrems | 100 |
| MBC Bau-Holz Schrems | z. H. Herrn Karl Harrer | Am Grünen Weg 11 | 3943 Schrems | 100 |
| Schremser Beers Baseball Club | z. H. Herrn Christian Filler | Untere Siedlungsstraße 16 | 3943 Schrems | 100 |
| Kultur-Aktiv-Langeegg | z. H. Herrn Reinhard Preißinger | Waldviertler Wohnpark 16/5 | 3943 Schrems | 100 |
| Museumsverein für Volkskultur „Schätze der Vergangenheit“ | z. H. Frau Marietta Tröstl | Dr.-Alfred-Besenböck-Straße 10 | 3943 Schrems | 50 |
| ALV Schrems | z. H. Herrn Peter Begutter | Eugenia 68/3/21 | 3943 Schrems | 50 |
| ASKÖ ESV Schrems | z. H. Herrn Gerald Bieringer | Zwiemannsbusch 24 | 3943 Schrems | 50 |
| SG ATSV Eugenia - ESV Kollersdorf | z. H. Herrn Peter Götzingger | Eugenia 81 | 3943 Schrems | 50 |
| Imkerverein Schrems | z. H. Herrn Dr. Christian Bauer | Kottinghörmanns 71 | 3943 Schrems | 50 |
| Kleintierzuchtverein Schrems | z. H. Herrn Leopold Weber | Langschwarza 18 | 3944 Pürbach | 50 |
| Verschönerungsverein Schrems | z. H. Herrn Karl Harrer | Am Grünen Weg 11 | 3943 Schrems | 100 |

| Anrede | Name | Straße | PLZ | Betrag in € |
|---|---|--------------------------------|--------------|--------------------|
| CB-Funk- und Radiofreunde | z. H. Herrn Franz Schanza | Niederschrems 63 | 3943 Schrems | 50 |
| Oldtimer und Traktor Verein Schrems | z. H. Herrn Patrick Koppensteiner | Pürbach 69 | 3944 Pürbach | 50 |
| Grenzüberschreitender Natur- und Wanderverein G.A.N.Z | z. H. Herrn Karl-Heinz Tröstl | Dr.-Alfred-Besenböck-Straße 10 | 3943 Schrems | 50 |
| Museumsaussteller Schrems | z. H. Frau Gabriele Beer | Niederschremser Straße 31 | 3943 Schrems | 50 |
| Dorferneuerungsverein Kottlinghörmanns KODO | z. H. Herrn Günter Dudek | Kottlinghörmanns 94 | 3943 Schrems | 50 |
| Verein Chronisch Krank | z. H. Herrn Obmann Mag. Jürgen E. Holzinger | Kirchenplatz 3 | 4470 Enns | 50 |
| Waldviertler Kulturinitiative (Wald4tler Hoftheater) | GR 18. 6. 2019, TOP 3 | Pürbach 14 | 3944 Pürbach | 8.000 |
| ASV Schrems/Sektion Fußball | GR 23. 2. 2017, TOP 9 | Niederschrems 202 | 3943 Schrems | 10.000 |
| Summe | | | | 23.300 |

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Vergabe von Planerleistungen für die Sanierung des Schulkomplexes Schrems

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Bericht:

Für die geplante Generalsanierung des Schulkomplexes Schrems in den Jahren 2021 bis 2023 ist nunmehr die Vergabe von Planungsleistungen an einen Architekten erforderlich.

Als Bauherr für dieses Vorhaben fungiert die Stadtgemeinde Schrems als Baurechtseigentümerin der Gebäude. Die Finanzierung erfolgt im Verhältnis der Gebäudenutzung zu 1/3 durch die Stadtgemeinde Schrems (Volksschule) und zu 2/3 durch die Mittelschulgemeinde Schrems. Die anteiligen Kosten werden von der Gemeinde an die Mittelschulgemeinde weiterverrechnet.

Da die Architekt ZT Schwingenschlögl GmbH aus Gmünd in den letzten Jahrzehnten alle erforderlichen Baumaßnahmen im Schulkomplex begleitet und im Zusammenhang damit auch die vorhandenen Bestandspläne erstellt hat, wurde diese im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens zur Anbotlegung für die erforderlichen Planungsleistungen eingeladen.

Das diesbezügliche Honorarangebot beläuft sich auf € 98.500,00 exkl. Ust (entspricht 5,3 % der angenommenen reinen Baukosten in der Höhe von € 1.850.000,00 netto).

Darin enthalten sind

- die gesamten Planungsleistungen inkl. haustechnischer Bearbeitung und Bauphysik
- Abstimmung mit Förderstellen, NÖ Landesregierung, Bauherr und Schulen
- Einreichunterlagen
- Ausführungsplanung
- Erstellung Ausschreibungen

Die ÖBA wird durch die Stadtgemeinde Schrems, Ing. Stefan Apfelthaler, wahrgenommen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Planungsleistungen für die Sanierung des Schulkomplexes als Direktvergabe an die Architekt ZT Schwingenschlögl GmbH, 3950 Gmünd, Schubertplatz 7, zu einem Honorar von € 98.500,00 exkl. Ust genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Klärung betreffend Vermietung der Stadthalle Schrems für eine Veranstaltung – Antrag gem. § 45 Abs. 2. NÖ Gemeindeordnung

Berichterstatter: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Bericht:

Der Berichterstatter bedankte sich bei Bürgermeister Karl Harrer für die Stellungnahme zum Thema zu Beginn der Sitzung. Er hätte sich diese jedoch schon früher erwartet. Nach seiner Meinung sei die Genehmigung einer Veranstaltung mit 350 Personen gemäß Lockerungsverordnung zu diesem Zeitpunkt rechtswidrig gewesen. Außerdem hätte in solchen Zeiten keine Vermietung der Stadthalle erfolgen sollen. Weiters ersuchte er um Mitteilung, wer von der Geschäftsführung der Schremser Stadthallen-Errichtungs- und BetriebsgmbH in die Vermietung eingebunden war.

StR Michael Preissl erläuterte daraufhin, dass in der damals geltenden Verordnung Covid-19-Lockerungsverordnung der Bundesregierung nicht explizit ausgeführt ist, dass Hochzeiten nicht unter Veranstaltungen mit zugewiesenen Sitzplätzen fallen. Demgemäß sei auch die Vermietung der Stadthalle für maximal 350 Personen nicht rechtswidrig erfolgt.

Außerdem wurde dem Veranstalter die Einhaltung der geltenden Covid-19-Vorgaben und -Bestimmungen vorgeschrieben. Dieser hätte sich auch daran gehalten und z. B. zu Beginn der Feier bei den Anwesenden Fieber gemessen, Händedesinfektionen durchgeführt und eine Teilnehmerliste geführt (obwohl das zu diesem Zeitpunkt gar nicht gefordert war).

Der Schaden für Schrems hätte sich aus der medialen Berichterstattung ergeben, in welcher anfangs von mehreren 100 Teilnehmern, später sogar von 700 Besuchern, die Rede gewesen sei. Insbesondere auch Presseaussendungen bzw. Stellungnahmen von NR Brandweiner von der ÖVP bzw. der Integrationsministerin Susanne Raab hätten zur Verunglimpfung von Schrems beigetragen.

Weiters kritisierte er, dass ohne rechtliche Grundlage generell alle türkischstämmigen Kinder von Schule und Kindergarten ausgeschlossen wurden, ohne zu wissen, ob sie bei der Hochzeit anwesenden waren oder nicht.

Anschließend forderte er, dass die heutige Pressemeldung von NR Brandweiner (ÖVP) zum Thema „SPÖ-Fest“, in der der Schremser Bürgermeister u. a. als rücksichtslos und unverantwortlich bezeichnet wurde, zurückzunehmen sei. Diesbezüglich klärte er auf, dass sich die SPÖ Schrems bei ihren Mitgliedern für die Unterstützung bei der Gemeinderatswahl 2020 mit einem Theaterbesuch im Wald4tler Hoftheater bedankte und es sich dabei keinesfalls, wie GR Mag. Viktoria Prinz gegenüber der Presse mitteilte, um eine „Nachwahl-Party“ gehandelt habe. Die Karten wurden von den Eingeladenen (36 waren gekommen) einzeln abgeholt und auch ein „Umtrunk“ hätte nicht stattgefunden. Damit sollte auch das von der Corona-Krise stark betroffene Wald4tler Hoftheater unterstützt werden. Diesem wurde durch eine derartige Berichterstattung leider geschadet.

GR Mag. Viktoria Prinz erklärte dazu, dass sie nicht gegen das Wald4tler Hoftheater sei, sondern lediglich die Symbolik dieser Theater Einladung kritisiere, nachdem Bürgermeister Harrer zuvor um die Absage aller Veranstaltungen gebeten habe.

GR Ferdinand Kammerer berichtete darüber, dass Theaterintendant Moritz Hierländer über diese beinahe rufschädigende Pressemeldungen sehr schockiert war. Es waren an diesem Tag insgesamt 63 Personen bei der Vorstellung unter Einhaltung aller erforderlichen Covid-Maßnahmen anwesend (80 wären erlaubt gewesen). Das Team des Hoftheaters bemüht sich seit Beginn der Krise um die Aufrechterhaltung des Theaterbetriebes und setzt alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen penibel um.

GR Mag. Marcel Hobbiger MA erläuterte anschließend die zum Zeitpunkt der Hochzeit geltende Covid-19-Lockerungsverordnung und stellte nochmals klar, dass bei zugewiesenen Sitzplätzen eine Anzahl von 500 Besuchern ohne Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft möglich gewesen wäre.

GR Gregor Ableidinger teilte mit, dass er als einer der drei Geschäftsführer der Stadthallen GmbH lediglich darüber informiert war, dass eine Veranstaltung am 12. 9. 2020 geplant war. Dass es sich dabei um eine türkische Hochzeit gehandelt hat, wusste er nicht.

StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer kritisierte das nicht vorhandene Krisenmanagement und wies nochmals darauf hin, dass der Imageschaden für Schrems nicht passiert wäre, wenn die Veranstaltung nicht abgehalten worden wäre. Jeder wisse, wie Hochzeiten ablaufen und die Teilnehmer nicht auf ihren Sitzplätzen bleiben.

StR Franz Ableidinger verwies darauf, dass es nicht an dem Cluster in Schrems allein liegt, dass die Ampel im Bezirk auf orange steht. Da die Hochzeit am 12. 9. 2020 und man mit einer Krankheitsdauer von zwei bis drei Wochen rechnet, geht sich das mathematisch gesehen langsam nicht mehr aus.

StR Michael Preissl erklärte daraufhin nochmals, dass ab Mitte August und demnach bei Unterzeichnung des Mietvertrages am 20. 8. 2020 gemäß der Covid-19-Lockerungsverordnung wieder mehr bzw. größere Veranstaltungen möglich waren.

Bürgermeister Karl Harrer betonte, dass er der Vermietung der Stadthalle aus heutiger Sicht keine Zustimmung mehr geben würde, damals die Sachlage jedoch eine andere war.

Über Frage von GR Dominik Leser, warum es keine Stellungnahme der Gemeinde zu diesem Thema gab, teilte Bürgermeister Karl Harrer mit, dass er bis heute von der BH Gmünd keine Informationen zu den in Schrems aufgetretenen Infektionen erhalten habe.

GR Walter Hofmann berichtete über ein Video der Hochzeit, das wahrscheinlich den meisten ohnehin bekannt sei, in dem zu sehen ist, wie Leute ausgelassen ohne Masken miteinander tanzen würden. Seiner Meinung nach hätte der Veranstalter die Einhaltung der Covid-19-Präventionsmaßnahmen kontrollieren müssen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen zum Thema abgegeben wurden ging Bürgermeister Karl Harrer zum nächsten Tagesordnungspunkt über.

11. Bericht des Prüfungsausschusses vom 8. 10. 2020 über die laufende Gebarungsprüfung

Berichterstatter: Bgm. Karl Harrer

Bericht:

Bürgermeister Karl Harrer brachte dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der laufenden Gebarungsprüfung vom 8. 10. 2020 und insbesondere nachstehend angeführte Feststellungen des Prüfungsausschusses zur Kenntnis.

zu 4 Prüfung der Gebarung

Die Gebarung ist ordnungsgemäß.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

zur Kenntnis genommen

Stellungnahme der Kassenverwalterin:

zur Kenntnis genommen

12. Soforthilfefonds für Hochwasserschäden

Berichterstatter und Antragsteller: StR Dkfm. (FH) Tobias Spazierer

Bericht:

Schwere Wasserschäden richtete ein starkes Unwetter am Nachmittag des 2. August in Kottinghörnmanns an, vor allem wurden dadurch die Kapazitäten des Ortsteichs gesprengt. Über 100 Kameraden aus elf Feuerwehren waren dabei im Einsatz, um das Schlimmste zu verhindern. Dennoch wurden die Keller von neun Einfamilienhäusern bis zu einem Meter unter Wasser gesetzt. 17 weitere Häuser wurden demnach geschädigt. Mit dem Soforthilfefonds soll die Gemeinde Schrems einen Beitrag zur Linderung der Schäden leisten. Auch für künftige Hochwasserereignisse sind wir als Gemeinde damit gut vorbereitet.

Antrag:

Die Gemeinde Schrems möge einen Soforthilfefonds für Hochwasserschäden einrichten. Die Höhe der Dotierung soll 100.000 € pro Jahr betragen. Die Abwicklung der Soforthilfe soll mit der nachstehend angeführten Richtlinie erfolgen:

„Richtlinie zur Unterstützung von durch Hochwasser geschädigte BürgerInnen der Stadtgemeinde Schrems

1) Präambel

Die Stadtgemeinde Schrems und ihre BürgerInnen wurden bereits mehrmals von unerwartetem Hochwasser getroffen und oftmals kommt es dadurch zu größeren Schäden. Die Stadtgemeinde Schrems will eine Vorreiterrolle in Niederösterreich einnehmen und durch diese Unterstützungsleistung soziales Engagement beweisen.

2) Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte können natürliche (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in der Stadtgemeinde Schrems verfügen und im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben.

3) Gegenstand der Unterstützung

Die von der Stadtgemeinde Schrems gewährte Unterstützungsleistung dient der Abgeltung von Schäden, die durch ein Hochwasser verursacht wurden. Der Betrag muss zweckgebunden für Aufwendungen zur Beseitigung der Schäden verwendet werden. Dafür kommen Handwerkerleistungen und Ersatzanschaffung von materiellen Gebrauchsgegenständen in Betracht. Nach Möglichkeit sollen diese über in der Gemeinde ansässige Unternehmen bezogen werden.

4) Höhe der Unterstützung

Die Höhe der Unterstützung beträgt 80% der nachgewiesenen Aufwendungen. Der Gesamtbetrag ist mit € 1.000,- je Haushalt bzw. je juristischer Person/Personengesellschaft/Unternehmen gedeckelt. Pro Haushalt kann diese Unterstützungsleistung maximal einer natürlichen Person gewährt werden.

5) Abwicklung des Verfahrens

Das Ansuchen ist binnen 6 Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses im Stadamt der Stadtgemeinde Schrems abzugeben. Dem Ansuchen sind Nachweise über die Aufwendungen zur Beseitigung der eingetretenen Schäden sowie eine Dokumentation des Schadens (z. B. durch Fotos)

anzuschließen. Der Unterstützungsbetrag wird bei Erfüllung der notwendigen Kriterien binnen 14 Tagen ab Einlangen des Ansuchens an den Anspruchsberechtigten ausbezahlt.

6) Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt rückwirkend mit 1. 7. 2020 in Kraft.“

Stadtrat Michael Preissl erläuterte anschließend, dass bei einem positiven Beschluss jährlich € 100.000,-- für den Soforthilfefonds aufzubringen wären, auch heuer. Im vorhin genehmigten Nachtragsvoranschlag seien dafür keine Mittel ausgewiesen und aufgrund der derzeitigen Situation würde eine Mittelaufbringung auch in den kommenden Jahren nicht leichter werden. Weiters wären folgende Fragen zu klären:

- Warum sollte nur die Behebung von Hochwasserschäden und nicht auch andere Schadensereignisse gefördert werden?
- Wer stellt das Schadensausmaß fest?
- Was ist, wenn der Soforthilfefonds ausgeschöpft ist?

Außerdem hielt er fest, dass das Land NÖ ohnehin Beihilfen zur Behebung von Katastrophenschäden (Hochwasser, Erdbeben, Orkan, etc.) gewährt. Die Leistung aus einem Soforthilfefonds der Gemeinde würde lediglich diese Beihilfe des Landes (üblicherweise 20 % des Schadens, welcher abzüglich Versicherungs- und sonstiger Leistungen € 1.000,-- übersteigt) schmälern. Schrems wäre die erste Gemeinde mit einem derartigen Fonds.

Stadtrat Preissl schlug daher vor, anstelle eines Soforthilfefonds für Hochwasserschäden den bestehenden Sozialhilfefonds der Stadtgemeinde Schrems (der Stadtrat entscheidet schnell und unbürokratisch mehrheitlich über die Vergabe von Leistungen an hilfsbedürftige Personen) zu dotieren und die vorgelegten Richtlinien nicht zu genehmigen.

Zu diesem Zweck überreichte er Bürgermeister Karl Harrer einen Betrag von € 1.000,-- für den Sozialhilfefonds der Stadtgemeinde Schrems und ersuchte alle Gemeinderäte, ebenfalls einen Beitrag zu leisten.

Stadtrat Dkfm. (FH) Spazier er erklärte daraufhin, den Antrag zur Klärung ev. offener Fragen vorher an alle Fraktionen geschickt zu haben. Die Angelegenheit hätte dann an den GRA für Finanzen verwiesen werden können. Außerdem wäre es gut, die erste Gemeinde mit einer derartigen Förderung zu sein.

Bürgermeister Harrer berichtete anschließend über die Schadenserhebung am 24. 9. 2020 durch den allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen DI Gerhard Macho, welche im Beisein von GR Franz Brantner und dem Bürgermeister durchgeführt wurde.

Es wurden über Antrag der Eigentümer fünf anlässlich des Starkreges am 2. 8. 2020 überflutete Objekte (Wasser im Keller) besichtigt und die Schäden erhoben. Dabei wurde festgestellt, dass bei zwei Objekten die Versicherungsleistung den errechneten Schadenswert mehr als zur Gänze abdeckt, bei zwei Objekten der errechnete Schaden abzüglich der Versicherungsleistungen etwas mehr als € 1.000 beträgt (Beihilfe des Landes möglich) und bei einem Objekt eine wesentlich geringere Versicherungsleistung als der errechnete Schaden zur Auszahlung gelangt (Unterversicherung – Beihilfe des Landes möglich).

Auch er schlug vor, in Notfällen Leistungen aus dem Sozialfonds an bedürftige Personen zu vergeben.

Der ursprüngliche Antrag wurde daraufhin von Stadtrat Dkfm. (FH) Tobias Spazier zurückgezogen und über Anregung von GR Dominik Leser die Angelegenheit an den Gemeinderatsausschuss für Finanzen zur Vorberatung verwiesen.

Dringlichkeitsantrag

13. Sanierung Eliasteich – Dammsanierung durch Errichtung einer Spundwand

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ernst Hobecker

Bericht:

Die dringend erforderliche Dammsanierung des Eliasteiches durch Errichtung einer Spundwand (günstigste Variante) wurde im Namen der Stadtgemeinde Schrems durch die Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH im nicht offenen Verfahren im Unterschwellenbereich ausgeschrieben. Die Anbotöffnung am 15. 10. 2020 brachte folgendes Ergebnis (vorbehaltlich Änderungen im Zuge der Angebotsprüfung):

| | |
|--------------------------|------------------------|
| Swietelsky AG | € 139.935,50 inkl. Ust |
| Leyrer + Graf Bauges mbH | € 151.324,13 inkl. Ust |
| STRABAG AG | € 166.995,44 inkl. Ust |

Die ebenfalls eingeladenen Firmen Talkner GmbH und Held & Francke BaugmbH haben kein Angebot abgegeben.

Die Arbeiten beinhalten die Einrichtung und Räumung der Baustelle, die Beweissicherung der benachbarten Häuser, Baustellengemeinkosten, 40 m³ Oberboden abtragen und wegschaffen bzw. liefern und andecken, Spundwand errichten (rund 140 lfm bzw. 850 m²), Baugrubenaushub und -sicherung, Landschaftsbau).

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Dammsanierung wie o. a. an die Swietelsky AG, Zweigniederlassung Zwettl, 3910 Zwettl, Rudmanns 142, zu einem Preis von € 139.935,50 inkl. Ust genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag

14. Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Schrems für die Liegenschaft EZ 253, KG Pürbach (Peter Ramharter, Gudrun Ramharter-Stinauer)

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Peter Müller

Bericht:

Im Lastenblatt der EZ 253, KG Langschwarza (Eigentümer: Peter Ramharter und Gudrun Ramharter-Stinauer), ist ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Schrems eingetragen. Diesbezüglich legte Frau Mag. Brigitte Starkl, öffentliche Notarin in Schrems, nunmehr eine Löschungserklärung zur Genehmigung im Gemeinderat vor. Da die diesem Vorkaufsrecht zugrunde liegende Bauverpflichtung erfüllt wurde, steht einer Löschung nichts entgegen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Löschungserklärung genehmigen:

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag

15. Genehmigung einer Löschungserklärung betreffend Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Schrems für das Grundstück 322 der Liegenschaft EZ 479, KG Langegg (Reinhard Preißinger)

Berichterstatter und Antragsteller: Vzbgm. Peter Müller

Bericht:

Im Lastenblatt der EZ 479, KG Langegg (Eigentümer: Reinhard Preißinger), ist ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadtgemeinde Schrems eingetragen.

Diesbezüglich legte Frau Mag. Brigitte Starkl, öffentliche Notarin in Schrems, nunmehr eine Löschungserklärung zur Genehmigung im Gemeinderat vor. Da bereits mit der Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem betreffenden Grundstück begonnen wurde, gilt die diesem Vorkaufsrecht zugrunde liegende Bauverpflichtung als erfüllt. Einer Löschung des Vorkaufsrechts steht daher nichts entgegen.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Löschungserklärung genehmigen:

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag

16. Rückübertragung von Grundstücksflächen aufgrund einer Änderung des Flächenwidmungsplanes an die Liegenschaft 3943 Schrems, Ergeestraße 2 (Margit Schreitl)

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ernst Hobecker

Bericht:

Aufgrund einer schon vor längerer Zeit erfolgten Anpassung des Flächenwidmungsplanes an die tatsächlichen Gegebenheiten (verringerte Straßenbreite) ist die kostenlose Rückübertragung eines Teiles der Breitengasse an die Liegenschaft 3943 Schrems, Ergeestraße 2 (Eigentümerin: Margit Schreitl) erforderlich.

Da Frau Schreitl die Liegenschaft demnächst verkaufen möchte, wurde der erforderliche Teilungsplan im Juli 2020 auf Kosten der Stadtgemeinde Schrems erstellt. Der für die Rückübertragung notwendige Schenkungsvertrag wurde auf Kosten von Frau Schreitl durch das Notariat Mag. Michael Ofenböck erstellt und nunmehr dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt. Demgemäß erhält Frau Schreitl von der Stadtgemeinde Schrems – öffentliches Gut das Trennstück 1 der Parzelle 1414/13, KG Schrems (Ergeestraße), im Ausmaß von 7 m² sowie das Trennstück 2 der Parzelle 1414/61, KG Schrems (Breitengasse), im Ausmaß von 67 m² zur Vereinigung mit der Parzelle 1414/200, KG Schrems (Liegenschaft Ergeestraße 2).

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Schenkungsvertrag mit Frau Margit Schreitl, 3943 Schrems, Dr.-Simon-Mayr-Straße 2, betreffend kostenlose Rückübertragung der o. a. Grundstücksflächen genehmigen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Dringlichkeitsantrag

17. Resolution gegen den zunehmenden Schwerverkehr auf der B30 und der B2 im Gemeindegebiet von Schrems

Berichterstatter und Antragsteller: GR Mag. Viktoria Prinz

Bericht:

Der zunehmende Schwerverkehr, insbesondere der überbordende Verkehr von Holztransportern aus dem benachbarten Tschechien, stellt ein großes Problem für die Sicherheit der Bevölkerung im Bezirk Gmünd dar. Im Gemeindegebiet von Schrems sind vor allem die Ortsteile Langegg (LB30) und Lang- und Kurzscharza (LB2) von dieser Problematik betroffen. In benachbarten Gemeinden wie Amaliendorf-Aalfang, Heidenreichstein und Kirchberg/Walde haben sich bereits Bürgerinitiativen und Gemeindevertreter dieses wichtigen Themas angenommen und Unterschriftenaktionen bzw. parteiübergreifende Resolutionen in ihren Gemeinderäten beschlossen.

Dieses Thema ist derzeit in den Medien präsent und auch in der Schremser Bevölkerung besteht der Wunsch, dagegen etwas zu tun.

Antrag:

Der Gemeinderat möge folgende Resolution gegen den zunehmenden Schwerverkehr auf der LB2 und der LB30 genehmigen:

Der zunehmende Schwerverkehr auf der LB2 und der LB0 stellt für die betroffene Bevölkerung nicht nur eine enorme Gefahrenquelle, sondern auch eine große Belastung durch Lärm, Feinstaub und Emissionen dar.

Die Stadtgemeinde Schrems beteiligt sich daher aktiv an der partei- und gemeindeübergreifenden Unterschriftenaktion gegen den überbordenden LKW-Swerverkehr.

Wir fordern die rasche Ausarbeitung eines Verkehrskonzepts in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung, der Bezirkshauptmannschaft Gmünd und den tschechischen Behörden, um den Schwerverkehr von nicht ausreichend ausgebauten Straßen herunter zu bringen. Zudem werden das Bundesministerium für Klimaschutz sowie die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) aufgefordert, umgehend Maßnahmen zur weitergehenden Verlagerung der LKWs auf den Schienenverkehr zu treffen.

Es bedarf weiters einer umfassenden Analyse, worin die Ursache für die enorme Steigerung der Verkehrsbelastung liegen, sowie einer Kennzeichenanalyse, woher die Holztransporte kommen und wohin sie fahren. Auch Gespräche mit der Holzindustrie müssen von den politisch Verantwortlichen geführt werden.

Auch ein Fahrverbot mit Ausnahme von Ziel- und Quellverkehr muss in Erwägung gezogen werden. Weiters sollen vermehrte Geschwindigkeitskontrollen sowie Schwerverkehrskontrollen durch die Landesverkehrsabteilung unter Einbindung des Prüfzuges des Amtes der NÖ Landesregierung durchgeführt werden.

Wir fordern eine generelle Reduktion von Holzimporten aus Tschechien, da aufgrund von Windbruch und Käferschäden in Österreich genug Holz vorhanden ist.

Ziel dieser Resolution ist es durch die Bündelung von Kräften auf die zuständigen Entscheidungsträger und die Holzindustrie so starken Druck auszuüben, dass es durch geeignete Maßnahmen zu einer raschen Beruhigung der angespannten Verkehrssituation kommt.

Stadtrat Michael Preissl berichtet, dass nächste Woche am 21. 10. 2020 ein Besprechungstermin zwischen Herrn LR Schleritzko, den Bürgermeistern der betroffenen Gemeinden, Experten des NÖ Straßendienstes und der Bezirkshauptmannschaft Gmünd zu diesem Thema stattfindet. Er ersucht

te daher, diesen Termin abzuwarten und erst dann, wenn dieser nicht das gewünschte Ergebnis bringt, die Resolution zu beschließen.

In der darauffolgenden Beratung wurde der ursprüngliche Antrag durch einen gemeinsamen neuen Antrag wie folgt ersetzt:

Die vorgelegte Resolution möge im Falle eines nicht zufriedenstellenden Besprechungsergebnisses am 21. 10. 2020 im GRA für Infrastruktur unter aktiver Beteiligung von GR Mag. Viktoria Prinz an das Ergebnis der Besprechung angepasst und um die Verkehrssituation auf der L66 in Pürbach ergänzt werden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL

Eine genaue Berichterstattung und Antragstellung des weiteren Tagesordnungspunktes erfolgt im NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL dieses Sitzungsprotokolls.

Der Vorsitzende, Bürgermeister Karl Harrer, schloss um 21.35 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende: